

Waldfeststellung ausserhalb Bauzone

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 22
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Kantonsforstamt
<i>Am</i>	26. September 2016
<i>Siehe auch</i>	—

Beschreibung

Vom dynamischen zum statischen Waldbegriff

Mit der Totalrevision der eidgenössischen Waldgesetzgebung im Jahr 1991 wurde im Bereich der Bauzonen der dynamische Waldbegriff aufgehoben und der statische eingeführt. In Bauzonen ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) eine Waldfeststellung in Gebieten anzuordnen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes, SR 921.0; abgekürzt WaG). In Bauzonen kann somit ausserhalb der rechtskräftig festgestellten, statischen Waldgrenzen kein neuer Wald entstehen, auch wenn eine Bestockung Waldcharakter annehmen würde. Im Kanton St.Gallen wurde das entsprechende Verfahren mit Ausnahme der Gemeinden Oberhelfenschwil und Niederbüren sowie des Gemeindeteils Krummenau (Gemeinde Nesslau) in allen Gemeinden durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen. Ausserhalb der Bauzonen blieb die Waldfläche weiterhin dynamisch.

Am 1. Juli 2013 trat eine weitere Änderung der eidgenössischen Waldgesetzgebung in Kraft. Der Kanton kann nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG Gebiete bezeichnen, in denen er eine Zunahme des Waldes verhindern will. Sodann ist in diesen bezeichneten Gebieten auch ausserhalb von Bauzonen beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen vermag zwar faktisch die Waldflächenzunahme nicht zu verhindern. Sie hebt aber den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf, was dazu führt, dass eine neu entstandene Bestockung rechtlich nicht als Wald gilt und auch ohne Rodungsbewilligung entfernt werden kann.

Bedarfsgerechte Festlegung der Waldgrenzen

Im Kanton St.Gallen besteht kein akuter Handlungsbedarf für die Einführung von flächendeckenden, statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. In den tieferen Lagen breitet sich der Wald kaum aus und in den Voralpen und Alpen wäre die Verhinderung einer Waldzunahme nur theoretischer Natur, zumal der Waldeinwuchs auch ausserhalb allfällig festgestellter Waldgrenzen weiter geht, sobald die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Auf flächendeckende, statische Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen soll demgegenüber verzichtet werden. Hingegen sollen bei Waldabschnitten, wo besondere Interessen oder besondere Umstände bestehen, auf Antrag der politischen Gemeinde statische Waldgrenzen festgelegt werden können. Besondere Interessen oder berechnete Anliegen können zum Beispiel bei einem nicht der Bauzone zugeteilten Geländestreifen angrenzend an eine Bauzone, bei nicht der Bauzone zugewiesenen Gebäudegruppen (z.B. Weiler ohne Weilerzonen, Ferienhäuser, usw.) oder bei Einzelgebäuden gegeben sein.

Darüber hinaus kann sich ein solches Interesse insbesondere auch in folgenden Fällen ergeben:

- Strassen und Parkplätze oder andere Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen;
- touristische Anlagen (Seilbahnen, Sessel- und Skilifte, Pisten);
- Ver- und Entsorgungsanlagen (Kiesgruben, Deponien, Starkstromleitungen, etc.);
- Schiessanlagen.

Standardisiertes Verfahren

Die Waldfeststellung in den festgelegten Gebieten ausserhalb der Bauzone erfolgt analog der Waldfeststellung innerhalb oder am Rand der Bauzone; sie ist vom Kantonsforstamt festzustellen und zu verfügen sowie in den Nutzungsplänen einzutragen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Die politische Gemeinde teilt dem Kantonsforstamt mit, dass sie den Zonenplan revidieren will und meldet gleichzeitig die Gebiete, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll. Zur Begründung haben die Gemeinden die besonderen Interessen und Umstände an diesen Gebieten offenzulegen. Steht keine Zonenplanrevision an, können die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone auch unabhängig davon als ordentliches Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden.
- Aufgrund einer Beurteilung durch die kantonalen Stellen und nach nochmaliger Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden legt das Kantonsforstamt die entsprechenden Gebiete fest.
- Das Kantonsforstamt nimmt die Waldfeststellungen vor. Es beurteilt die Waldqualität in den bezeichneten Gebieten und markiert im Gelände die massgebenden Randbäume der Waldbestockungen (Stockgrenze).

- Die politische Gemeinde lässt die Stockgrenzen vermessen und trägt im revidierten Zonenplan und den zugehörigen Detailplänen die Gebiete, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll, die Stock- und Waldgrenzen ein. Die diesbezüglichen Aufwände trägt die politische Gemeinde.
- Der Zonenplan mit den zugehörigen Detailplänen wird öffentlich aufgelegt.
- Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist beim Kantonsforstamt gegen die Waldfeststellung Einsprache erheben.
- Wo keine rechtskräftige Waldfeststellung erfolgt, gilt der dynamische Waldbegriff.

Beschluss

Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone

Auf Antrag der politischen Gemeinde bezeichnet der Kanton diejenigen Gebiete, in denen eine Waldflächenzunahme verhindert werden soll. Die politische Gemeinde begründet ihren Antrag durch Offenlegung der besonderen Interessen und Umstände. Diese können insbesondere bei einem nicht der Bauzone zugeteilten Geländestreifen angrenzend an eine Bauzone, bei nicht der Bauzone zugewiesenen Gebäudegruppen (z.B. Weiler ohne Weilerzonen, Ferienhäuser, usw.), bei Einzelgebäuden, im Bereich von Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen, touristischen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Schiessanlagen und bei Strassen und Parkplätzen gegeben sein.

Der Übergang von dynamischen zu statischen Waldgrenzen erfolgt durch Waldfeststellungen des Kantonsforstamtes. Solange keine rechtskräftige Waldfeststellung erfolgt ist, gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff.

Auf eine flächendeckende Festsetzung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen wird verzichtet.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Kantonsforstamt
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. Januar 2018
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 28. August 2018